

SHARP Electronics (Europe) GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen - für Informationsanzeigesysteme -

1. Geltungsbereich / Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zuletzt an den Kunden übermittelten Fassung bilden die Grundlage für und sind anwendbar auf alle Lieferungen von SHARP an den Kunden von Systemen, die aus PC und / oder Bildschirmen und / oder LED-Produkten und / oder Zubehör ("Informationsanzeigesysteme") bestehen. Die Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn SHARP diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Vertragsschluss, Verpflichtungsdauer

2.1 Der Erwerb von Informationsanzeigesystemen wird durch Individualkaufverträge abgeschlossen. Diese Kaufverträge kommen durch die schriftliche Bestellung des Kunden und SHARP's schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Kunde gibt in seiner Bestellung die Produktbezeichnung, Modellnummer, Menge, den Preis, Liefertermin der Informationsanzeigesysteme sowie die Lieferadresse an.

2.2 Sofern in seiner Bestellung nichts anders angegeben ist, ist der Kunde für zwei (2) Wochen an seine Bestellung gebunden.

2.3 SHARP's Lieferverpflichtung unterliegt dem Selbstbelieferungsvorbehalt.

2.4 Wenn eine Ausführungsgenehmigung oder Erlaubnis für die Ausfuhr der Informationsanzeigesysteme erforderlich ist, wird SHARP den Auftrag bestätigen, aber der Individualkaufvertrag tritt erst in Kraft, wenn die Ausführungsgenehmigung oder Erlaubnis erteilt worden ist. Wenn sich Verzögerungen aufgrund der Erteilung von solchen Genehmigungen oder Erlaubnissen für dem im Individualkaufvertrag genannten Liefertermin für Informationsanzeigesysteme einstellen, dann stimmt der Kunde zu, dass solche Verzögerungen keine Verletzung des Individualkaufvertrags seitens SHARP darstellen, vorausgesetzt jedoch, dass SHARP die Informationsanzeigesysteme so bald wie möglich nach Erhalt dieser Genehmigung oder Erlaubnis versendet. Wenn eine Ausführungsgenehmigung oder Erlaubnis nicht erteilt oder nur gewährt wird, wenn SHARP bestimmte Verpflichtungen oder Bedingungen erfüllt, ist SHARP berechtigt, vom Individualkaufvertrag durch Zusendung einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über diese Verpflichtung oder Bedingung zurückzutreten.

3. Zahlungsfristen

3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Zahlungen frei unserer Zahlstelle in Hamburg durch Überweisung 30 Tage nach Lieferung zu erfolgen.

3.2 Wenn der Kunde zur Sicherheit eine Bankbürgschaft zu liefern hat, muss die Bankgarantie von einer deutschen Grossbank oder Sparkasse erteilt werden und für mindestens ein Jahr gültig sein.

3.3 Wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden gefährden, ist SHARP berechtigt,

- entweder die ausstehenden Lieferungen bis zur Bezahlung zurückzustellen
- oder alle Auftragsbestätigungen für noch nicht ausgelieferte Informationsanzeigesysteme zu kündigen, es sei denn, der Kunde leistet Vorkasse für die betreffenden Lieferungen spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Liefertermin.

4. Lieferbedingungen, Liefertermine, Verspätung

4.1 Sofern die Parteien nichts gegenteiliges vereinbaren, werden die Informationsanzeigesysteme CIP Hauptgeschäftssitz des Kunden geliefert (gemäß Incoterms 2010).

4.2 Liefertermine gelten als nur ungefähr vereinbart.

4.3 Ein vereinbarter Mindestzeitraum für die Lieferung (Leadtime) berechnet sich vom Abschluss des Kaufvertrages bis zur Lieferung der Informationsanzeigesysteme.

Die vereinbarte Leadtime ist auch zu berücksichtigen, wenn SHARP eine (Nach-)Frist gesetzt wird. Die (Nach-) Frist sollte nicht weniger als die Hälfte der Leadtime betragen.

4.4 SHARP ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.5 Wenn sich eine unserer Lieferungen ohne festen Liefertermin verzögert, kann der Kunde, wenn er einen nachweislich hieraus entstandenen Schaden erleidet, Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche der Verzögerung einfordern, aber in keinem Fall mehr als insgesamt 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen der Verzögerung nicht in bestimmungsgemäßen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung sind ebenfalls auf 5% des Kaufpreises begrenzt. Dies gilt nicht in Fällen zwingender Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.6 Eine Auflösung des Vertrages durch den Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt sich auf Fälle, in denen wir für die Verzögerung verantwortlich sind. Der Kunde hat auf unser Verlangen innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob der Kunde den Vertrag wegen der Verzögerung der Lieferung kündigt oder auf Ausführung der Lieferung oder auf Entschädigung besteht. Die vorstehenden Regelungen bedeuten keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.

5. Höhere Gewalt

Im Falle und im Umfang einer Behinderung durch höhere Gewalt ist SHARP für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung einer seiner Verpflichtungen nicht haftbar. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für jede durch

- den Mangel an ausreichender Versorgung mit Komponenten, Rohmaterialien und Hilfsstoffen
 - Arbeitskämpfe
- verursachte Behinderung, es sei denn, dass von SHARP vernünftigerweise erwartet werden konnte, die Behinderung zu berücksichtigen oder eine solche Behinderung durch SHARP's Verschulden eingetreten ist.

Wenn eine solche Nichterfüllung für eine Dauer von mehr als einem (1) Monat anhält, kann jede Partei ohne Haftung ihrerseits den Individualkaufvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Kunde einer seiner Verpflichtungen aufgrund einer Behinderung außerhalb seines Einflussbereichs nicht nachkommt.

6. Transportschäden / Wareneingangsprüfung

6.1 Die Informationsanzeigesysteme sind auf offensichtliche Mängel, wie z.Bsp. Transportschäden und Menge unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Alle offensichtlichen Mängel sind schriftlich auf der Frachtführer-Ablieferquittung festzuhalten. Unterlässt es der Kunde, den offensichtlichen Mangel auf der Frachtführer-Ablieferquittung festzuhalten oder den Frachtführer rechtzeitig zu informieren, so gilt dies als Verzicht auf sein Recht auf Geltendmachung seines Schadensersatzanspruchs in Bezug auf diese Mängel.

6.2 Innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt jeder Lieferung / Sendung von Informationsanzeigesystemen hat der Kunde eine Wareneingangsprüfung durchzuführen und SHARP das Ergebnisse mitzuteilen. Wird eine Sendung von Informationsanzeigesystemen abgelehnt, so hat die Mitteilung detaillierte Informationen über die Ursache der Ablehnung zu enthalten. Unterlässt es der Kunde, SHARP innerhalb der vorgenannten Frist zu unterrichten, so verfällt das Recht des Kunden, den Mangel geltend zu machen.

6.3 Wenn ein Informationsanzeigesystem durch den Kunden abgelehnt wird und die Ablehnung gerechtfertigt ist, dann wird SHARP nach eigener Wahl entweder:

- (1) das abgelehnte Informationsanzeigesystem nachbessern, oder
- (2) das abgelehnte Informationsanzeigesystem durch ein akzeptables Informationsanzeigesystem ersetzen.

6.4 Die Rücknahme von Informationsanzeigesystemen, die ohne Verlangen retourniert wurden, stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

6.5 Mit Ausnahme der Transportkosten für berechtigterweise zurückgenommene Informationsanzeigesysteme übernimmt SHARP keine weiteren, zusätzlichen Kosten.

7. Erweiterter Eigentumsvorbehalt, Abtretung von Forderungen

7.1 Alle gelieferten Informationsanzeigesysteme bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller - auch künftiger - Forderungen, die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden geschuldet sind.

7.2 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme kostenlos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns aufzuwahren. Der Kunde verpflichtet sich, uns jederzeit während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesystemen zu gewähren.

7.3 Im Falle der Beschlagnahme von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesystemen durch Dritte hat der Kunde auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

7.4 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme ist nicht zulässig.

7.5 Bearbeitung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des §. 950 BGB, ohne dass wir daraus verpflichtet wären. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme mit den Produkten Dritter steht uns ein Anteil an dem Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungsbetrags der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme zu dem Rechnungswert der verarbeiteten / vermischten Produkte Dritter zu. Die neuen Informationsanzeigesysteme werden insoweit als unter Eigentumsvorbehalt stehende Informationsanzeigesysteme angesehen.

7.6 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs zu veräußern, solange er seine vertraglichen Verpflichtungen pünktlich und insbesondere folgende Bedingungen erfüllt. Die aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen (z. B. unerlaubten Handelns) bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme entstehenden Forderungen, insbesondere Forderungen aus Warenlieferungen, hat der Kunde bereits jetzt an uns in vollem Umfang, bzw. im Fall der verarbeiteten / vermischten Informationsanzeigesysteme, entsprechend dem Anteil unseres Miteigentumsanteils abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Wenn die aus Wiederverkäufen entstehenden Forderungen einer bereits bestehenden Kontokorrentverbindung zwischen dem Kunden und seinen eigenen Kunden zugeordnet sind, wird die Saldoforderung aus dem Kontokorrent bis zur Höhe des Betrags abgetreten, der der ursprünglichen Kontokorrentforderung entspricht. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen geltend zu machen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst für unsere Rechnung im eigenen Namen einzunehmen. Eingenommene Beträge sind zur sofortigen Bezahlung unserer fälligen Forderungen zu verwenden. Weitere Abtretung von an uns abgetretenen Forderungen ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Verkauf an und die Einnahme durch einen Faktor. Wir werden einem Faktoring zustimmen, wenn vom Faktor sichergestellt und uns bestätigt wurde, dass die auf unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme entfallenden Zahlungen bis zur Höhe der von uns für diese Informationsanzeigesysteme fakturierten Rechnungssumme vom Faktor direkt an uns weitergeleitet werden.

7.7 Sicherheiten werden auf Verlangen freigegeben, sofern deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt. Welche Sicherheit wir freigeben, steht in unserem freien Ermessen. Die Bestimmung des realisierbaren Wertes erfolgt pauschal, ausgehend vom Preis der Informationsanzeigesysteme auf der Kundenrechnung (d.h. ohne Rabatte und sonstige Preisabzüge) abzüglich eines durchschnittlichen Verwertungsabschlags in Höhe von 1 / 3 des Preises.

7.8 Wir sind berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und / oder die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Informationsanzeigesysteme auf Anfrage zu unserer Sicherheit zurückzufordern, wenn nach der Lieferung Umstände eintreten, die die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags seitens des Kunden gefährden (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Verlegungsverfahrens, Rückgang der Vermögenswerte, Zahlungsverzug etc.). Nach dem Widerruf der Einzugsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben einschließlich der zugehörigen Unterlagen zu übermitteln und die Abtretung an Drittschuldner bekannt zu geben.

7.9 Der Kunde verpflichtet sich hiermit und sichert zu, uns unverzüglich zu informieren, wenn seine Vermögenssituation die ordnungsgemäße Erfüllung seiner bestehenden oder künftig mit uns einzugehenden Verpflichtungen gefährden könnte. Diese Verpflichtung besteht bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Rechnungen aus der Lieferbeziehung, insbesondere im Falle des Abschlusses von Folgeaufträgen.

8. Gewährleistung

8.1 SHARP gewährleistet, dass die Informationsanzeigesysteme den Beschaffenheitsangaben in der jeweiligen Produktbeschreibung entsprechen und keine Fehler in Material und Verarbeitung aufweisen.

8.2 Wenn die Informationsanzeigesysteme innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel aufweisen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, folgendes Verfahren einzuhalten:

- ⇒ Bei der Rückgabe des mangelhaften Informationsanzeigesystems an SHARP nimmt der Kunde Bezug auf die so genannte Rücksendeautorisierungs-Nummer (Return Merchandise Authorization RMA);
- ⇒ SHARP stellt eine **vorläufige** Gutschrift aus;
- ⇒ Nachdem SHARP das Informationsanzeigesystem als mangelhaft akzeptiert hat, kann SHARP seine Gewährleistungspflicht nach eigenem Ermessen erfüllen, entweder indem
 - das mangelhafte Informationsanzeigesystem repariert und dem Kunden unter der Kunden-Referenznummer zurückgeliefert wird. Das reparierte Informationsanzeigesystem wird mit dem Datum der Warenausgangskontrolle versehen. Der Kunde hat SHARP die vorläufige Gutschrift zurückzuerstatten, oder
 - Ersatz geliefert wird. Der Kunde hat SHARP die vorläufige Gutschrift zurückzuerstatten, oder
 - der Individualkaufvertrag aufgehoben / gekündigt wird. Die vorläufige Gutschrift wird endgültig.

8.3 Wenn SHARP das mangelhafte Informationsanzeigesystem nicht innerhalb von vier (4) Monaten repariert oder ersetzt, hat der Kunde das Recht zu verlangen, dass der Kaufvertrag rückgängig gemacht wird.

8.4 Alle anderen gesetzlichen Rechte für mangelhafte Informationsanzeigesysteme können erst ausgeübt werden, wenn die oben genannte RMA-Prozedur fehlschlägt.

9. Verjährung Ansprüche wegen mangelhafter Informationsanzeigesystemen

9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, unterliegen Ansprüche wegen mangelhafter Informationsanzeigesysteme der Verjährung von 12 Monaten nach Lieferung an den Kunden.

9.2 Wenn Informationsanzeigesysteme durch den Kunden direkt oder durch einen der Käufer in der Lieferkette an einen Verbraucher verkauft wurden, unterliegen mangelhafte Informationsanzeigesysteme der Verjährung frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Forderung wegen des mangelhaften Informationsanzeigesystems seines unmittelbaren Kunden befriedigt hat, aber nicht später als fünf (5) Jahre nach Lieferung an den Kunden durch uns.

9.3 Wenn mangelhafte Informationsanzeigesysteme im Rahmen ihrer üblichen Verwendung für

ein Bauwerk verwendet worden sind und das Informationsanzeigesystem den Mangel am Bauwerk verursacht hat, dann verjährt der Anspruch für mangelhafte Informationsanzeigesysteme nach fünf (5) Jahren nach der Lieferung.

10. Embargobestimmungen

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Anforderungen aller Embargobestimmungen zu erfüllen, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Informationsanzeigesysteme in Kraft sind, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Dual-Use-Verordnung der EU (Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck).

10.2 Der Kunde wird von SHARP über die von Embargobestimmungen betroffenen Informationsanzeigesysteme informiert. Die unter das Embargo fallenden Informationsanzeigesysteme werden in der entsprechenden Auftragsbestätigung gekennzeichnet.

10.3 Der Kunde erklärt, dass er Informationsanzeigesysteme nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SHARP außerhalb des Hoheitsgebiets des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. in mit dem EWR assoziierte Länder exportiert. SHARP ist nur berechtigt, die Zustimmung zu verweigern im Falle begründeter Zweifel daran, dass die geltenden Embargo-Bestimmungen von dem Kunden und / oder dessen Kunden nicht beachtet werden.

10.4 Wenn der Kunde seine Embargobestimmungen nicht erfüllt, ist SHARP berechtigt

- ausstehende Aufträge zurückzuhalten oder zu stornieren, und
- wenn die deutschen Behörden aus diesem Grund SHARP eine Geldbuße auferlegen, diese Geldbuße gegen ein Guthaben oder eine Gutschrift aufzurechnen.

11. Schäden

11.1 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden, die Verletzung des Lebens oder der Gesundheit, ein schwerwiegendes Organisationsverschulden oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf solche Schäden, deren Eintritt wir zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages hätten vernünftigerweise voraussehen können.

11.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten sind wir nur haftbar, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung bei vertretbarem Aufwand und vertretbaren Ausgaben aus Datenbeständen reproduzierbar sind, die in maschinenlesbarer Form vorgehalten werden.

11.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

12. Rechte zur Nutzung von Software

12.1 Soweit der Lieferumfang (auch) die ständige Bereitstellung von Software umfasst, erwirbt der Kunde ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung der Software. Das Programm darf nur zum Zweck der Erstellung einer Programmkopie kopiert werden, die der Sicherung des Programms dient, sofern nicht eine Backup-Kopie im Lieferumfang enthalten ist. Beim Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Der Kunde ist berechtigt, die Software zu verkaufen oder dauerhaft an Dritte weiterzugeben, sofern der erwerbende Dritte sich mit der weiteren Anwendung der oben genannten Bedingungen auch in Bezug auf sich selbst einverstanden erklärt. Im Falle der Weitergabe ist die Software von der Hardware des Kunden zu löschen und alle Programmkopien einschließlich etwaiger Sicherungskopien sind dem Dritten auszuhändigen bzw. alle nicht ausgehändigten Disketten sind zu zerstören.

13. Datenschutz

Die Daten des Kunden unterliegen der Datenverarbeitung für die Auftragsabwicklung und Verkaufstatistik.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Alle Lieferungen, einschließlich der Individualkaufverträge zwischen den Parteien unterliegen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

14.2 Im Falle von Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in Hamburg zuständig.